

**Stellungnahme**  
**der Bundesrechtsanwaltskammer**  
zur übergangsweisen Fortschreibung und Teilaktualisierung der  
Barwertverordnung

erarbeitet vom

**Ausschuss Familienrecht**  
**der Bundesrechtsanwaltskammer**

Mitglieder:

RAInuNin	Ingeborg <b>Rakete-Dombek</b> , Berlin, Vorsitzende
RAin	Ulrike <b>Börger</b> , Bonn
RAuN	Sven <b>Fröhlich</b> , Offenbach, Berichterstatter
RAin	Brigitte <b>Hörster</b> , Augsburg
RA	Dr. Hans-Georg <b>Mähler</b> , München
RAin	Karin <b>Meyer-Götz</b> , Dresden
RAInuNin	Frauke <b>Reeckmann-Fiedler</b> , Berlin
RAin	Julia <b>von Seltmann</b> , BRAK, Berlin

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Anwaltverein e. V.  
Deutscher Richterbund  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Steuerberaterverband  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Familiengerichtstag e. V.  
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht  
Redaktionen der NJW, FamRZ, FuR, FÜR, ZFE

**Februar 2003**

- I. Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich ausdrücklich, dass ihre Anregung berücksichtigt worden ist, die Barwert-Verordnung als Übergangsregelung anzupassen.
  
- II. Die Erarbeitung neuer Barwertfaktoren anhand aktueller biometrischer Daten wird begrüßt.

Da es sich um eine Übergangsregelung handelt, können einzelne Bestimmungsgrößen wie etwa Rentendynamik, geschlechtsdifferenzierende Barwertfaktoren sowie die Differenzierung nach minder- oder superdynamischer Wertentwicklungen derzeit unberücksichtigt bleiben.

Dies trifft jedoch nicht für die Berücksichtigung des geänderten Rechnungszinses zu. Bisher wurde ein Rechnungszins von 5,5 % berücksichtigt. Aktuell wäre auf einen Rechnungszins von 3,5 % oder 4 % abzustellen. Bei der Scheidung von etwa 30-jährigen Eheleuten dürfte dies weniger bedeutsam sein, da mit der in Aussicht genommenen Strukturreform sicherlich Abänderungsmöglichkeiten geschaffen werden. Wenn jedoch rentennahe Eheleute oder solche, die bereits Rente beziehen, geschieden werden, hat die Anwendung eines aktualisierten Rechnungszinses erhebliche Auswirkungen.

Aus diesen Gründen wird dringend darum ersucht, bei der Erarbeitung der Barwertfaktoren den aktuellen Rechnungszins zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der beabsichtigten Strukturreform wird auf Folgendes hingewiesen:

Es liegen Verfassungsgerichtsaufträge zur Gesamtreform des Versorgungsrechtes vor.

Dieses „Jahrhundertwerk“ müsste in dieser jedoch spätestens in der nächsten Legislaturperiode umgesetzt werden.

Im Hinblick darauf dürfte es wenig sinnvoll sein, unabhängig von der Gesamtreform der Altersversorgung bereits zuvor eine generelle Strukturreform zum Versorgungsausgleich durchzuführen.

Die zeitnah zu erarbeitenden neuen Barwertfaktoren könnten gegebenenfalls bei veränderten Umständen erneut angepasst werden, ohne dass hierdurch in der Praxis nennenswerte Schwierigkeiten auftreten.